

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TVG §§ 1, 4, 5

Leitsätze:

1. Durch Tarifvertrag kann bestimmt werden, daß ein neu zu gewährender Lohnzuschlag von dem Arbeitgeber an eine durch die Tarifvertragsparteien gebildete Lohnausgleichskasse abgeführt wird und daß diese Lohnausgleichskasse das alleinige, unmittelbare Forderungsrecht hinsichtlich dieses Lohnzuschlages hat.
2. Eine solche tarifliche Regelung kann für allgemeinverbindlich erklärt werden, sofern die Außenseiter dadurch nicht zu Mitgliedern der Lohnausgleichskasse werden und auch nicht mit Mitgliedspflichten belastet werden. Daraus, daß die Außenseiter keine Mitgliedschaftsrechte erwerben, sind Bedenken nicht herzuleiten, sofern der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung von Organisierten und Außenseitern gewahrt ist.
3. Die Regelung der Lohnausgleichskasse stellt keinen Akt der öffentlichen Fürsorge dar, die Abführung der Lohnzuschläge nicht die Erhebung einer - unzulässigen - Steuer. Auch eine grundgesetzwidrige Enteignung liegt nicht vor.
4. Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann das Forderungsrecht der Lohnausgleichskasse nicht beeinträchtigt werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 89/57

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1958

LAG Hamm/Westfalen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 2

AZR 89/57

Sa 562/56 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 5. Dezember 1958

z. Henkelmann,
gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1958 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.h.c.Dr.h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Mellentin für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am 4. Dezember 1956 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westfalen) - 2 Sa 562/56 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Firma - - - in
G- als Maurer-Vorarbeiter beschäftigt. Er ist
gewerkschaftlich nicht organisiert.

In dem Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Aus-
bildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Bau-
gewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäf-
tigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlern-
linge vom 6. Februar 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955
(abgeschlossen zwischen dem Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
einerseits und der Industriegewerkschaft Bau, Steine,
Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anderer-
seits) ist in § 2 Ziff. 2 bestimmt:

"Der bisherige Bundesecklohn von 2,-- DM wird mit
Wirkung vom 1. April 1955 um 6 v.H. erhöht und
beträgt somit 2,12 DM. Mit Wirkung vom 1. Juli
1955 erhöht sich der Bundesecklohn um 0,04 DM auf
2,16 DM für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch
des Arbeitnehmers besteht. Der Betrag von 0,04 DM
stellt den Ausgleich für witterungsbedingte Ar-
beitsausfälle in der Winterperiode dar. Er wird
nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt, sondern ist
vom Arbeitgeber an eine zu diesem Zweck gebildete
Kasse abzuführen. Er bleibt bei der Errechnung
von Akkordverdiensten, der Zuschläge für Mehrar-
beit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit,
Erschwernisarbeits, Auslösungen, Wegezeitentschä-
digungen und des Urlaubsgeldes außer Ansatz."

Dieselben Tarifpartner haben in dem Tarifvertrag
über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winter-
periode vom 25. April 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955
folgende Bestimmungen getroffen:

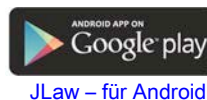
"§ 2
Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in der
Winterperiode.

Als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragspar-
teien wird aus Gründen der Solidarität innerhalb
des Baugewerbes eine Lohnausgleichskasse für
Arbeitsausfälle in der Winterperiode gebildet.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

§ 3

Aufgabe der Lohnausgleichskasse.

Die Kasse hat die Aufgabe, Arbeitnehmern in der Winterperiode eine Unterstützung zu gewähren aus Mitteln, die durch Beiträge in eigener Vorsorge aufgebracht werden.

§ 4

Anspruch auf Unterstützung.

Anspruch auf Unterstützung gegenüber der Kasse hat jeder Arbeitnehmer,

1. der in der Zeit vom 1. November bis 15. März (Winterperiode) durch Entlassung oder eigene Kündigung aus wichtigem Grund aus einem Baubetrieb ausscheidet und nachweislich arbeitslos wird und
2. für den in dem Kalenderjahr, in das der Beginn der Winterperiode fällt, für mindestens 20 Wochen Beiträge in Höhe von mindestens 36,-- DM zur Kasse zu leisten waren.

§ 5

Gegenstand des Unterstützungsanspruchs.

Die Unterstützung wird für jeden Wochentag - außer Sonntag -, für den ein Anspruch nach § 4 besteht, gewährt.

Die Höhe der Unterstützung beträgt 2,50 DM, für jugendliche Arbeitnehmer 1,50 DM täglich.

Die Unterstützung wird bis zu einer Höchstzahl von 30 Wochentagen gewährt.

§ 6

Rückvergütung.

Arbeitnehmer, für die gemäß § 4 Ziff. 2 in dem Kalenderjahr, in das der Beginn der Winterperiode fällt, für mindestens 20 Wochen Beiträge in Höhe von mindestens 36,-- DM zur Kasse zu leisten waren und die bis zum 10. April keinen Anspruch auf Unterstützung geltend gemacht haben, können aus ihren Beiträgen eine Rückvergütung, deren Höhe nach dem jeweiligen Ablauf einer Winterperiode von der Kasse unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der notwendigen Rücklagen festgelegt wird, erhalten. Der Beschluß darüber ist bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu fassen und bekanntzugeben.

§ 7

Aufbringung der Mittel.

Der Arbeitgeber hat für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch des Arbeitnehmers besteht, einen Be-

- 4 -



- 4 -

trag von 0,04 DM (Beitrag) einzubehalten und an die Kasse abzuführen. Die Kasse hat das unmittelbare und ausschließliche Recht, den Beitrag zu fordern."

Durch Vertrag vom 14. Juni 1955 haben die Tarifpartner die Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in den Winterperioden gegründet. In dem Gründungsvertrag ist vorgesehen, daß die Lohnausgleichskasse ein wirtschaftlicher Verein gemäß § 22 BGB sein soll, der durch staatliche Verleihung rechtsfähig wird. In der Satzung, die sich der Verein gegeben hat, ist bestimmt:

"§ 3

Mitgliedschaft.

Mitglieder der Lohnausgleichskasse sind:
der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes,
Bonn, Koblenzer Straße 93,

der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie,
Frankfurt am Main, Platz der Republik 38,

die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden,
Frankfurt am Main, Goetheplatz 5,

dergestalt, daß die Einzelmitglieder der Vorgenannten korporativ Mitglied der Lohnausgleichskasse sind.

Ihre Rechte in der Lohnausgleichskasse werden durch Abgeordnete wahrgenommen. Die Abgeordneten sind Einzelmitglieder der Lohnausgleichskasse.

Die Einzelmitglieder (Abgeordnete) der Lohnausgleichskasse haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Organe.

Die Organe der Lohnausgleichskasse sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung setzt sich nach § 6 aus den Einzelmitgliedern zusammen. Sie besteht insgesamt aus 60 Mitgliedern, von denen je 15 Abgeordnete (Einzelmitglieder) des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes und des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und 30 Abgeordnete (Einzelmitglieder) der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden sind."

Nach § 7 beschließt die Mitgliederversammlung u.a. über die Verwendung der anfallenden Beträge, insbesondere Rückvergütung.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Unter dem 28. Juni 1955 - III b 3043/55 - (BABl. 55, S. 599) hat der Bundesminister für Arbeit sowohl den Tarifvertrag über Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen vom 6. Februar 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955 wie den Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955 für allgemeinverbindlich erklärt.

Die Lohnausgleichskasse hat die Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Verleihung erlangt.

In dem vorliegenden Rechtsstreit streiten die Parteien über die Frage, ob auch für den Kläger als gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitnehmer der Stundenzuschlag von 0,04 DM von seinem Arbeitgeber an die Lohnausgleichskasse abzuführen ist. Nach dem Inkrafttreten der Tarifverträge hat der Kläger so viel Stunden gearbeitet, daß für ihn ein Betrag von 82,94 DM in Frage kommt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß durch den Tarifvertrag nicht die Zahlung eines Teiles des Stundenlohnes an die Lohnausgleichskasse bestimmt werden könne; jedenfalls aber könne eine solche Regelung nicht im Wege der Allgemeinverbindlicherklärung auch auf gewerkschaftlich nicht organisierte Arbeitnehmer ausgedehnt werden.

Er hat vor dem Arbeitsgericht seine Arbeitgeberin, die Firma , auf Auszahlung des Betrages von 82,94 DM in Anspruch genommen.

Die Firma „ „ hat zunächst Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt, sie sei nur dann bereit, an den Kläger den von ihm geforderten Betrag auszusahlen, wenn sie den gleichen Betrag nicht noch einmal an die Lohnausgleichskasse zahlen müsse.

Die Lohnausgleichskasse ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten und hat ausgeführt, der Kläger habe nicht den Anspruch auf Auszahlung des von ihm geforderten Betrages. Dieser sei vielmehr an die ordnungsgemäß und rechtswirksam errichtete Lohnausgleichskasse zu zahlen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen hat durch Urteil vom 14. August 1958 unter Zulassung der Berufung die Klage abgewiesen.

Nachdem der Kläger Berufung eingelegt hatte, hat die beklagte Firma " " den Betrag von 82,94 DM zuzüglich 1,19 DM Zinsen unter Verzicht auf Rücknahme hinterlegt. Die Lohnausgleichskasse ist daraufhin als Partei in den Rechtsstreit eingetreten. Die Firma " " ist durch Urteil des Landesarbeitsgerichts aus dem Rechtsstreit entlassen worden.

Der Kläger hat nunmehr vor dem Landesarbeitsgericht beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß ihm der von der Beklagten beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter dem 19. September 1956 hinterlegte Betrag von 82,94 DM einschließlich der hinterlegten Zinsen in Höhe von 1,19 DM zustehe.

Die Lohnausgleichskasse hat beantragt,

festzustellen, daß ihr der von der Beklagten beim Amtsgericht Gelsenkirchen hinterlegte Betrag zustehe.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision dahin erkannt, daß festgestellt wird, der Streitverkündeten (der Lohnausgleichskasse) stehe der von der Beklagten hinterlegte Betrag zu.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Lohnausgleichskasse bittet um Zurückweisung der Revision.

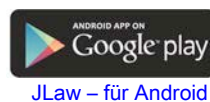
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in der Winterperiode ist von den Tarifpartnern als "gemeinsame Einrichtung" im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG gegründet worden. Die Tarifpartner haben durch Tarifvertrag nicht nur bestimmt, daß ein Zuschlag zu dem Stundenlohn des einzelnen Arbeitnehmers von 0,04 DM mit Wirkung vom 1. Juli 1955 eingeführt wird, sondern haben ausdrücklich vorgesehen, daß dieser Betrag einen Ausgleich für witterungsbedingte Arbeitsausfälle in der Winterperiode darstelle. Er soll und darf nach der tariflichen Regelung nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt, sondern muß vom Arbeitgeber als Beitrag an die Lohnausgleichskasse abgeführt werden (§ 2 des Tarifvertrages vom 6. Februar 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955). Die Kasse hat nach dem Tarifvertrag vom 25. April 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955 das unmittelbare und ausschließliche Recht, den Beitrag zu fordern (§ 7).

Der Kläger zieht angesichts dieser tariflichen Regelung in Zweifel, ob ein Tarifvertrag, der den Arbeitnehmern einen nicht an den Arbeitnehmer selbst, sondern an eine Lohnausgleichskasse zu zahlenden Zuschlag auf den Stundenlohn gewährt und den Arbeitgeber verpflichtet, diesen Zuschlag an die Lohnausgleichskasse abzuführen, rechtswirksam ist und ob er durch Allgemeinverbindlicherklärung auch auf Außenseiter erstreckt werden kann.

Die Bedenken des Klägers sind jedoch nicht begründet.

1. Nach § 1 TVG haben die Tarifpartner das Recht, Rechtsnormen zu setzen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können. Nach § 4 Abs. 1 TVG gelten die so gesetzten Rechtsnormen unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Nach § 4 Abs. 2 TVG können die Tarifparteien im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorsehen und regeln (Lohnausgleichskassen, Urlaubsmarkenregelung usw.). Diese Regelungen gelten auch unmittel-



- 8 -

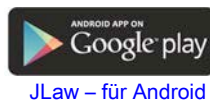
bar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wenn also in einem Tarifvertrag eine Bestimmung getroffen wird, nach der ein Zuschlag zum Stundenlohn an eine so gemäß § 4 Abs. 2 TVG gebildete Lohnausgleichskasse zu zahlen ist, und wenn andererseits die Arbeitnehmer einen tariflichen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf Leistungen an diese Lohnausgleichskasse haben und schließlich die Lohnausgleichskasse ihrerseits einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Einbehaltung und Abführung bestimmter Beträge hat, so handelt es sich um echte, das Arbeitsverhältnis beherrschende Normen. Um eine solche echte Rechtsnorm handelt es sich auch bei der im Tarifvertrag über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode vom 25. April/26. Mai 1955 enthaltenen Bestimmung, nach der der Arbeitnehmer gegen die Lohnausgleichskasse im Falle der Arbeitslosigkeit im Winter einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer den Voraussetzungen, der Höhe und der Dauer nach festgelegten Unterstützung hat. An der Rechtsgültigkeit einer solchen tarifvertraglichen Vereinbarung, die für die Arbeitsverhältnisse der beiderseitigen Mitglieder der Verbände gilt, ist nach den angeführten Gesetzesbestimmungen nicht zu zweifeln. Die Mitgliedschaft allein des Arbeitgebers würde allerdings nicht genügen. Denn es handelt sich nicht um eine Rechtsnorm des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen im Sinne des § 3 Abs. 2, sondern um die Einzelarbeitsverhältnisse beherrschende Inhaltsnormen des Tarifvertrages (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch II, S. 190⁴⁷).

2. Entgegen der Ansicht des Klägers ist der Senat in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht aber auch zu dem Ergebnis gekommen, daß die hier getroffenen Bestimmungen über den zweckbestimmten Stundenzuschlag und die Abführung dieses Stundenzuschlages an die Lohnausgleichskasse für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Diese Allgemeinverbindlicherklärung hat zur Folge, daß die Rechts-

- 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

normen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfassen (§ 5 Abs. 4 TVG).

Es ist allgemein anerkannt, daß eine tarifliche Bestimmung, die Lohnabzüge und Zahlungen an eine im Interesse der Arbeitnehmer für bestimmte Fälle errichtete Lohnausgleichskasse festlegt, im Hinblick auf § 5 TVG auch für allgemeinverbindlich erklärt werden kann (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch II, S. 190⁴⁷ (s.a. auch S. 482 Anm. 36 am Ende); Kraegeloh, BB 1952, S. 92, 94; Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG 3. Aufl., § 5 Anm. 28; RAG in ARS 4, 170). Die Bestimmung, daß bei Gewährung eines Zuschlages zum Stundenlohn des Arbeitnehmers die Zahlung an eine Lohnausgleichskasse erfolgt, ist echte Arbeitsnorm, denn sie gibt dem Arbeitnehmer einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Abführung dieses Betrages an die Lohnausgleichskasse (Vertrag zu Gunsten Dritter). Als eine solche echte Arbeitsnorm kann sie für allgemeinverbindlich erklärt werden. Bestritten ist allerdings im Schrifttum die Frage, ob die nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages erfolgte gemeinsame Einrichtung der Tarifparteien und die über die Regelung der gemeinsamen Einrichtungen getroffenen Tarifnormen als solche durch die Allgemeinverbindlicherklärung auch auf Außenseiter ausgedehnt werden können (ablehnend Hueck-Nipperdey, aaO, S. 190/191 Anm. 47, S. 482; Hueck-Nipperdey-Tophoven, § 5 Anm. 28; Maus, TVG § 5 Anm. 27). Der Senat hält jedoch diese ablehnende Stellungnahme jedenfalls dann nicht für überzeugend und auch nicht für folgerichtig, wenn die Inhaltsnormen über die Abführungspflicht des Arbeitgebers mit den Normen über die Errichtung der gemeinsamen Einrichtung eine geschlossene Einheit bilden und die Konstruktion einer Zwangsmitgliedschaft vermieden wird. Denn für diejenigen, die die Zulässigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung verneinen, war offenbar in erster Linie der Gedanke maßgebend, daß dadurch eine unzulässige, der Koalitionsfreiheit widersprechende Zwangsmitgliedschaft an der gemeinsamen Einrichtung geschaffen würde. Um einen solchen Fall handelt es sich hier



- 10 -

aber nicht. Die Arbeitnehmer, die kraft Allgemeinverbindlicherklärung tarifgebunden werden, werden dadurch nicht zwangsweise Mitglied der Lohnausgleichskasse. Dies ergibt sich eindeutig aus § 3 der in dem Gründungsvertrag vom 14. Juni 1955 festgelegten Satzung der Lohnausgleichskasse. Mitglieder der Lohnausgleichskasse sind die Tarifpartner selbst dergestalt, daß die Einzelmitglieder der Tarifpartner "korporativ" Mitglied der Lohnausgleichskasse sind. Die Rechte in der Mitgliederversammlung der Lohnausgleichskasse werden durch Abgeordnete wahrgenommen. Diese Abgeordneten sind "Einzelmitglieder" der Lohnausgleichskasse. Die gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitnehmer werden also auch durch die Allgemeinverbindlicherklärung nicht zu Mitgliedern der Lohnausgleichskasse, und zwar weder zu "korporativen" Mitgliedern noch zu "Einzelmitgliedern"; sie werden daher auch nicht mit Mitgliedspflichten belastet. Insbesondere handelt es sich bei der Abführung des Stundenzuschlages nicht um eine sich aus einer Mitgliedschaft zur Lohnausgleichskasse ergebende Verpflichtung des Arbeitnehmers, sondern um die Durchführung einer das Arbeitsverhältnis beherrschenden Tarifnorm, nach der der zweckgebunden gewährte Zuschlag zum Stundenlohn an die Lohnausgleichskasse als die nach dem Tarifvertrag allein forderungsberechtigte Stelle abzuführen ist.

Der Senat hat auch erwogen, ob nicht etwa Bedenken gegen die Allgemeinverbindlicherklärung daraus herzuleiten sind, daß die nur kraft Allgemeinverbindlicherklärung tarifgebundenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber keine Mitgliedschaftsrechte im Sinne körperschaftlicher Rechte nach dem Gründungsvertrag und der in ihm enthaltenen Satzung der Lohnausgleichskasse erwerben.

Derartige Bedenken könnten allerdings dann begründet sein, wenn die Lohnausgleichskasse in ihren Leistungen einen Unterschied zwischen den kraft Mitgliedschaft und den kraft Allgemeinverbindlicherklärung tarifgebundenen Arbeitnehmern machen würde. Aus der Regelung über die Lohnausgleichskasse in dem Tarifvertrag vom 25. April 1955



- 11 -

in der Fassung vom 26. Mai 1955 ergibt sich jedoch, daß alle tarifgebundenen Arbeitnehmer, gleichgültig, ob sie gewerkschaftlich organisiert sind oder ob sie Außenseiter sind, sofern nur für sie Beiträge - diese sind für Organisierte wie für Außenseiter gleich hoch - an die Lohnausgleichskasse abgeführt wurden, hinsichtlich ihrer Rechtslage gegenüber der Lohnausgleichskasse völlig gleichgestellt sind. § 4 der Satzung gewährt den Anspruch auf Unterstützung allen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf gewerkschaftliche Zugehörigkeit, sofern sie nur in der Winterperiode durch Entlassung oder eigene Kündigung aus wichtigem Grund aus einem Baubetrieb ausscheiden und nachweislich arbeitslos werden und sofern für sie für mindestens 20 Wochen Beiträge in Höhe von mindestens 36,-- DM zur Kasse zu leisten waren. Der Unterstützungsbeitrag und die Dauer der Unterstützungszahlung ist nach § 5 der Satzung für Mitglieder der Arbeitnehmerorganisationen ebenso geregelt wie für Außenseiter.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß nach der Satzung der Lohnausgleichskasse nur die Mitglieder der tarifschließenden Verbände eine (allerdings auch nur sehr mittelbare) Möglichkeit haben, auf die Geschäftsführung der Lohnausgleichskasse einzuwirken, nämlich dadurch, daß sie an der Wahl der Organe ihrer Verbände beteiligt sind, deren Abgeordnete die Mitgliederversammlung bilden. Es erscheint allerdings auch praktisch nach der Struktur der Lohnausgleichskasse kaum möglich, solchen Arbeitnehmern, für die nur kraft Allgemeinverbindlicherklärung Beiträge an die Lohnausgleichskasse abgeführt werden und die nur kraft Allgemeinverbindlicherklärung Ansprüche gegen die Lohnausgleichskasse haben, Mitwirkungsbefugnisse in der Mitgliederversammlung der Lohnausgleichskasse zu gewähren. Der Senat ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Einräumung solcher Mitwirkungsrechte für die nur kraft Allgemeinverbindlicherklärung tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht notwendig ist, sofern, worauf allerdings mit be-

- 12 -



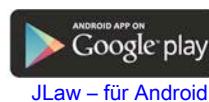
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sonderem Nachdruck hinzuweisen ist, die Tarifpartner und die Lohnausgleichskasse den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung nicht nur bei der Gewährung der Unterstützungen während der witterungsbedingten Arbeitslosigkeit, sondern auch bei der etwaigen Rückvergütung nach § 6 des Tarifvertrages vom 25. April 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955 streng durchführen. Unter dieser Voraussetzung bestehen keine Bedenken, daß die nur kraft Allgemeinverbindlicherklärung tarifgebundenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Mitgliederversammlung der Lohnausgleichskasse nicht vertreten sind.

3. Den Einwand des Klägers, daß die tarifvertragliche Regelung und insbesondere deren Allgemeinverbindlicherklärung eine unzulässige, gegen Art. 14 des Grundgesetzes verstoßende Enteignung darstelle, hält der Senat nicht für zutreffend.

Ein Anspruch der Arbeitnehmer auf den Stundenzuschlag von 4 Pfennig im Sinne eines Zahlungsanspruchs an sie selbst besteht aus dem Tarifvertrag nicht. Die tarifliche Regelung gibt den Anspruch vielmehr von vornherein als einen Anspruch auf einen zweckgebunden abzuführenden Lohnzuschlag nur der Lohnausgleichskasse und nicht dem einzelnen Arbeitnehmer. Dieser hat einen Anspruch nur auf Zahlung an die Lohnausgleichskasse, nicht auf Zahlung an sich selbst (§ 335 BGB). Ein solcher Anspruch auf Auszahlung der 4 Pfennig an den Kläger selbst besteht für diesen auch nicht im Hinblick auf die von ihm behauptete arbeitsvertragliche Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber. Der Kläger trägt insoweit vor, sein Arbeitgeber habe ihm die Auszahlung des Zuschlages zugesichert, sofern er nicht an die Lohnausgleichskasse zahlen müsse. Diese Zusage des Arbeitgebers steht also unter der ausdrücklichen Bedingung der Unzulässigkeit der tariflichen Regelung oder der Allgemeinverbindlicherklärung, d.h. unter der Bedingung, daß nicht an die Lohnausgleichskasse gezahlt zu werden braucht. Ist aber die tarifliche Regelung und die Allge-



meinverbindlicherklärung, nach der der Zuschlag an die Lohnausgleichskasse abzuführen ist, zulässig und muß deshalb der Arbeitgeber den Zuschlag an die Lohnausgleichskasse abführen, so besteht kein einzelvertraglicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Leistung an sich selbst, der ihm durch die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages entzogen sein könnte. Hinzu kommt, daß es sich bei der getroffenen Regelung um eine durchaus gleichmäßige Regelung für einen gesamten Gewerbebezweig im Wege der nach dem Gesetz (§ 5 TVG) zulässigen Erstreckung der Tarifautonomie durch Allgemeinverbindlicherklärung auf alle in Frage kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt und daß deshalb von einer ungleichmäßigen Behandlung, von einem sogenannten Sonderopfer, das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH - Großer Senat; BGHZ 6, 270 = LM Nr. 7 zu Art. 14 GG) das Charakteristikum der Enteignung ist, keine Rede sein kann. Gesetzliche Grundlage sowohl des Tarifvertrages wie der Allgemeinverbindlicherklärung ist das Tarifvertragsgesetz. Ein Widerspruch dieses Gesetzes zum Grundgesetz ist nicht ersichtlich.

4. Auch für den rechtlich nicht weiter charakterisierten Einwand, daß ein Mißverhältnis zwischen den abzuführenden Beträgen und den Auszahlungen bestehe, ist nichtserbracht.

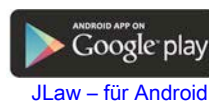
5. Die von der Revision zur Erörterung gestellten Fragen, ob die Lohnausgleichskasse Aufgaben der der Gesetzgebung vorbehaltenen öffentlichen Fürsorge übernehme und ob die Regelung über die Aufbringung der von der Lohnausgleichskasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Mittel die - unzulässige - Erhebung einer Steuer darstelle, hat der Senat verneint. Bei der Unterstützungsregelung für witterungsbedingte Arbeitsausfälle handelt es sich, wie § 2 des Tarifvertrages vom 25. April 1955 in der Fassung vom 26. Mai 1955 hervorhebt, um eine aus Gründen der Solidarität innerhalb des Baugewerbes getroffene Maßnahme. Es handelt sich somit gerade nicht um öffent-



liche Fürsorge, sondern um eine echte Selbsthilfemaßnahme des Baugewerbes. Abwegig ist es auch, die Aufbringung der Mittel für diese Einrichtung als die Erhebung einer Steuer anzusehen.

6. Der Kläger bezweifelt die Rechtsgültigkeit der Errichtung der Lohnausgleichskasse auch insofern, als er der Ansicht ist, die Lohnausgleichskasse stelle eine Versicherung dar, die nicht ordnungsgemäß gegründet und nicht zum Geschäftsbetrieb zugelassen worden sei. Gegen die Annahme einer Versicherung bestehen rechtliche Bedenken. Zum Wesen der Versicherung gehört, daß das Ereignis, an das die Leistung des Versicherers anknüpft, ungewiss ist. Auch wenn man den Arbeits- und Lohnausfall wegen schlechten Wetters mindestens hinsichtlich seines Umfangs als ungewiss ansieht, so ist doch zu beachten, daß die Lohnausgleichskasse auf jeden Fall leisten soll, d.h. soweit sie nicht für winterliche Lohnausfälle in Anspruch genommen wird, im Wege der Rückvergütung. Im Ergebnis ist also die Leistung in jedem einzelnen Jahr nicht an ein ungewisses Ereignis geknüpft. Zu der Frage brauchte der Senat jedoch nicht abschließend Stellung zu nehmen. Denn auch wenn das der Fall ist, würde das an der Rechtsgültigkeit der getroffenen Regelung nichts ändern (vgl. RAG in ARS 4, 170, 173). Es wäre dann Aufgabe der mit der Aufsicht über Versicherungsunternehmen betrauten Stellen, diese Aufsicht für sich in Anspruch zu nehmen. Die Bestimmungen des Tarifvertrages und die Allgemeinverbindlicherklärung würden aber nicht nichtig sein.

7. Schließlich geht auch die Ansicht des Klägers fehl, er sei deshalb nicht an die Lohnausgleichsregelung gebunden, weil er mit seinem Arbeitgeber günstigere Abmachungen getroffen habe (§ 4 Abs. 3 TVG). Diese günstigeren Abmachungen sieht der Kläger darin, daß sein Arbeitgeber zugesagt habe, ihm einen Zuschlag in der gleichen Höhe von 4 Pfennig zu dem Stundenlohn unmittelbar auszuzahlen, wenn er diesen Betrag nicht an die Lohnausgleichskasse



zahlen müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Vereinbarung zwischen dem Kläger und seinem Arbeitgeber tatsächlich getroffen ist. Wäre sie getroffen, so wäre sie nicht rechtswirksam. Denn durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann nicht das in den tarifvertraglichen Regelungen begründete unmittelbare Forderungsrecht der Lohnausgleichskasse vernichtet oder beeinträchtigt werden. Die von dem Kläger behauptete Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber wäre ein Vertrag zu Lasten der Lohnausgleichskasse und als solcher unwirksam. Auch das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG rechtfertigt eine solche Vereinbarung nicht.

8. Hat der Senat somit festgestellt, daß die Allgemeinverbindlicherklärung des rechtswirksam zustande gekommenen Tarifvertrages zulässig war, so bestand kein Anlaß, zu der Frage der Rechtsnatur der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages hier Stellung zu nehmen. Der Senat hat Bedenken gegen die vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 6. Juni 1958 (BB 58, 737) geäußerte Rechtsansicht, die Allgemeinverbindlicherklärung sei eine Rechtsverordnung. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch im vorliegenden Falle nicht. Denn wenn, wie das Bundesverwaltungsgericht annimmt, die Allgemeinverbindlicherklärung eine Rechtsverordnung ist, so ist sie von den Gerichten für Arbeitssachen in vollem Umfange auf ihre Gesetzmäßigkeit nachzuprüfen. Diese Nachprüfung ergibt aber nach den vorstehenden Ausführungen, daß rechtliche Bedenken gegen die Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge vom 6. Februar/26. Mai 1955 und vom 25. April/26. Mai 1955 nicht bestehen. Ist die Allgemeinverbindlicherklärung hingegen ein Verwaltungsakt, so ist sie - insoweit sind die Gerichte für Arbeitssachen zur Nachprüfung berechtigt - jedenfalls nicht nichtig. Ob sie als Verwaltungsakt anfechtbar wäre, könnte von den Gerichten für Arbeitssachen nicht nachgeprüft werden. Diese Gerichte, und damit auch der Senat, müssen vielmehr, da eine Anfechtung der Allge-



meinverbindlicherklärung im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist und insbesondere ein auf Anfechtung ergangenes rechtskräftiges Urteil der Verwaltungsgerichte, das die Anfechtung für begründet erklärt hat, nicht vorliegt, von dem Bestand und der Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes ausgehen und diesen Verwaltungsakt ihrer Entscheidung zugrunde legen.

Nach alledem ist festzustellen, daß sowohl die Tarifverträge über die Lohnausgleichskasse wie auch die Allgemeinverbindlicherklärung dieser Tarifverträge rechtswirksam sind. Daraus folgt, daß der von dem Arbeitgeber des Klägers hinterlegte Betrag der Lohnausgleichskasse gebührt. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist sonach beizutreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Mellentin

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)